



# Umzugsrichtlinien

- Jeder Teilnehmer nimmt auf eigenes Risiko teil. Für allenfalls auftretende Schadensersatzforderungen haftet der/die Wagenverantwortliche/n.
- Der Umzugswagen erfüllt alle Kriterien des Abnahmeprotokolls des VVF – Narrenfahrzeugpickerl und wird von einem Fahrer mit der entsprechenden Lenkerberechtigung gelenkt.
- Jeder Teilnehmer gewährleistet, dass durch sein Verhalten kein anderer Umzugsteilnehmer in seiner Darbietung eingeschränkt wird. Die Sicherheit aller anderen Umzugsteilnehmer und Zuschauer muss jederzeit gewahrt sein. Es darf niemand beängstigt, genötigt oder verletzt werden. Während des Umzuges muss das Fahrzeug seitlich durch begleitende Personen gesichert werden.
- Während des Umzuges muss ein nüchterner, närrischer Anschein gewahrt sein. Es werden keine Gegenstände (außer Süßigkeiten, und Konfetti) vom Wagen geworfen, geschüttet, gespritzt oder geschossen und keine Gläser, Flaschen, gefährlichen Geräte oder Waffen mitgeführt.
- Während des Umzuges darf niemand dem Wagen zusteigen oder diesen verlassen. Aufgänge müssen hochgeklappt oder versperrt werden. Das mitführen von minderjährigen Personen ist nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson möglich.

## **Handzettel zur Anlage: B – KRAFTFAHRZEUGE und ANHÄNGER Für Personen welche das Narrenfahrzeugpickerl ausstellen**

§96 Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10km/h und mit solchen Kraftfahrzeugen gezogene Anhänger dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn durch ihre Bauart und Ausrüstung gewährleistet ist, dass durch ihr Betriebsgeräusch während ihrer Verwendung kein übermäßiger Lärm verursacht werden kann.

Am Fahrzeug hinten muss eine weiße Tafel mit der dauernd gut lesbaren und unverwischbaren Aufschrift „10km“ in schwarzer Farbe vollständig sichtbar angebracht sein.

Der Landeshauptmann (TÜV) hat auf Antrag eine Bescheinigung (grüne Zulassung) darüber auszustellen, dass dieses Fahrzeug eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h aufweist.

Diese Kraftfahrzeuge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- |                                 |                |        |
|---------------------------------|----------------|--------|
| 1. eine größte Höhe von 3,80m   | gemäß Bescheid | 4,00m  |
| 2. eine größte Breite von 2,20m | gemäß Bescheid | 2,50m  |
| 3. eine größte Länge von 10,00m | gemäß Bescheid | 10,50m |

**Fahrzeugverantwortliche welche für ihr Fahrzeug noch kein Narrenfahrzeugpickerl haben, können sich bei Manuel Seitlinger unter 0664-5443356 informieren bzw. die Ausstellung des Pickerls beantragen.**

Name der Zunft / Gruppe: ..... Kennzeichen des Zugfahrzeuges: .....

Lenker des Zugfahrzeuges: ..... Fahrzeugalter: .....

Adresse: .....

**Als Teilnahmebedingung gilt die Einhaltung der Umzugsrichtlinien des Verbandes Vorarlberger Fasnatzünfte und Gilden!**

Unterschrift des Verantwortlichen:

.....  
(Fahrer, Wagenverantwortlicher, Obmann)